

Niederschrift –Öffentlicher Teil- zur Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Donnerstag, 16.12.2021

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr

Sitzungsende: 21:18 Uhr

Ort, Raum: Erasmus-Neustetter-Halle

Anwesend sind:

1. Bürgermeister

Schmitt, Roland

3. Bürgermeister

Horak, Bernd

Mitglieder des Gemeinderates

Geulich, Robert

Hauck, Petra

Och, Johannes

Preisendörfer, Monika

Schmitt, Thomas

Schuller-Hauck, Andrea

Seger, Christopher

Distler, Eva-Maria, Dr.

Dürr, Helga

Hauck, Volker

Pohly, Josef

Riedl, Detlev

Scheckenbach, Bernhard

Siedler, Herbert, Dr.

Vogel-Weigel, Lena

Wohlfart, Monika

Wolf, Detlef

Verwaltung

Habersack, Markus

Konrad, Christine

Nickel, Klaus

Entschuldigt fehlen:

2. Bürgermeister

Friedrich, Klaus

Mitglieder des Gemeinderates

Schneider, Anke

TAGESORDNUNG:

A) ÖFFENTLICHER TEIL

- 1 Umbau und Sanierung Bahnhof Rottendorf
Projektion der Lokomotive "Rottendorf" auf die Wandfläche Neubau
Vorlage: BT/033/2021
- 2 Solaranlagen; Aktualisierung der Gebietsauswahl für Standorte von Freiflächenanlagen
Vorlage: BV/071/2021
- 3 Sportanlagen; Zustimmung zum Bau eines Beachvolleyballfeldes auf dem Grundstück FlNr. 323/1,
Ecke Kitzinger Straße / Alte Landstraße
Vorlage: BV/074/2021
- 4 Sportanlagen; Zustimmung zum Bau eines Dirtbikeparks auf dem Grundstück FlNr. 321/19
Vorlage: BV/072/2021
- 5 Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Rottendorf (Ent-
wässerungssatzung - EWS -)
Vorlage: GL/029/2021
- 6 Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Rottendorf
(Wasserabgabesatzung - WAS)
Vorlage: GL/030/2021
- 7 Sonstiges
- 7.1 Informationen für den Gemeinderat
- 7.2 Fragen aus dem Gemeinderat
- 7.3 Fragen aus der Bürgerschaft

Der Vorsitzende begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die erschienenen Zuhörer vor Ort am Bahnsteig 2 des Rottendorfer Bahnhofes. Sein besonderer Gruß gilt dem Architekten Herrn Jäcklein und dem Künstler Herrn Braun. Ab Tagesordnungspunkt 2 wird die Sitzung in der Erasmus-Neustetter-Halle fortgeführt. Der Vorsitzende stellt fest, dass für die Sitzung ordnungsgemäß, d. h. form- und fristgerecht geladen wurde und der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung gratuliert er den beiden Gemeinderäten Herrn Detlef Riedel und Dr. Herbert Siedler jeweils zu ihrem 60. Geburtstag mit einem Präsent. Der Gemeinderat gratuliert mit viel Beifall. Beide bedanken sich recht herzlich und wollen den Gemeinderat bei niedrigeren Inzidenzzahlen zu Essen und Getränken einladen.

Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 19.11.2021 wird vom Gemeinderat ohne Einwendungen genehmigt.

1 Umbau und Sanierung Bahnhof Rottendorf Projektion der Lokomotive "Rottendorf" auf die Wandfläche Neubau Vorlage: BT/033/2021

Sachverhalt:

Nach der Vorstellung des Wandbildes der Lokomotive „Rottendorf“ durch den beauftragten Künstler Herrn Matthias Braun in der Gemeinderatssitzung vom 25.06.2021 wurde beschlossen, dass eine weitere, etwas detailliertere Variante der Lokomotive erstellt werden soll. Diese wolle man vor Ort durch Projektion des Bildes auf die dafür vorgesehene Wandfläche begutachten.

Beim Ortstermin wird das Bild der Lok so auf die Fläche geworfen, dass vom Bahnsteig aus das ganze Bild, auch für Zuginsassen, möglichst vollständig einsehbar ist.

Aus dem Gemeinderat kommt der Vorschlag, die Lokomotive höher auf der Wandfläche anzusetzen und dafür den Hauptschornstein zu verkürzen. Davon rät Herr Braun ab, da dies die Proportionen des Bildes verzerren würde. Schließlich besteht Einverständnis mit der gezeigten Lage und Größe der Lokomotive.

Auch der überarbeitete Abstraktionsgrad der Darstellung findet Zustimmung. Das als Material vorgesehene Aluminiumblech hat eine Dicke von ca. 10 mm und soll farbig pulverbeschichtet werden. Zum Farbton werden 2 bis 3 Musterstücke angefertigt, über die der Gemeinderat dann die Entscheidung treffen wird. Es wird außerdem gefragt, ob eine Beleuchtung des Bildes vorgesehen ist. Herr Jäcklein bejaht dies, es werden Strahler vorgesehen.

Schließlich wird noch die Lage der Infosteile angesprochen. Diese soll neben dem Bild der Lokomotive stehen. Hier wird es auch eine Abbildung des Originalstiches der Lokomotive geben.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der gezeigten, überarbeiteten Variante an der vor Ort gezeigten Position sowie dem überarbeiteten Abstraktionsgrad zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2 Solaranlagen; Aktualisierung der Gebietsauswahl für Standorte von Freiflächenanlagen Vorlage: BV/071/2021

Sachverhalt:

Die Entscheidung des Gemeinderats zu Standorten für Freiflächenanlagen stammt aus den Jahren 2012 (Standortuntersuchung) und 2019 (Beschränkung auf eine Tiefe von 110 m zum befestigten Fahrbahnrand der Autobahn).

Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen für Freiflächenanlagen so geändert, dass ein Überdenken dieser Beschlüsse naheliegt.

- Änderung des EEG am 16.07.2021 (EEG 2021): Im § 37 wurde der 110 m Korridor auf 200 m erweitert.

Auszug aus der Standortuntersuchung: „Die Ausweisung eines Sondergebietes für Photovoltaik ist nur sinnvoll, wenn die Fläche wirtschaftlich genutzt werden kann, also eine Förderung bzw. eine Einspeisevergütung möglich ist. Auf eine Bewertung der Flächen, die nicht unter eine Förderung gemäß EEG fallen, wird somit verzichtet.“

Mit der Gesetzesänderung wurden die Flächen, die unter eine Förderung gemäß EEG fallen vergrößert.

- Errichtung einer Freiflächenanlage nordöstlich der Autobahn auf dem Grundstück FlNr. 5617
Auszug aus der Standortuntersuchung: „Die orangen Flächen werden gemäß EEG grundsätzlich gefördert, sind jedoch aufgrund ihrer topographischen Lage und Ausrichtung für die Photovoltaiknutzung weniger geeignet – beispielsweise durch Verschattung.“
Durch die Projektrealisierung wurde gezeigt, dass die topographische Lage und Ausrichtung für die Photovoltaiknutzung nicht so beeinträchtigend ist, wie in der Standortuntersuchung erwartet.
- Planung einer PWC-Anlage beidseitig entlang der Autobahn
Die geplante PWC-Anlage liegt komplett im 110 m Korridor und reduziert vollumfänglich die in der Standortuntersuchung empfohlenen Flächen.
- Änderung des EEG am 16.07.2021 (EEG 2021): Im § 6 wurden neue Wertschöpfungsmöglichkeiten für Gemeinden aufgenommen.
Gemeinden können jetzt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge erhalten. Dies ist unabhängig davon, ob sie Grundstückseigentümer sind.
- Neues Fondsstandortgesetz (FoStoG) vom 03.06.2021: neue Aufteilung der Gewerbesteuer zwischen Sitzgemeinde und Standortgemeinde (Ort der EEG-Anlage)
neu: Prozentuale Aufteilung der Gewerbesteuer 10% nach Arbeitslöhnen und 90% nach dem Verhältnis, in dem die Summe der installierten Leistung in allen Betriebsstätten zur Leistung in den einzelnen Betriebsstätten steht; alt: nur nach Arbeitslöhnen

Das EEG 2021 enthält auch wieder ein Regulativ, um den Flächenzubau von Freiflächenphotovoltaikanlagen in einem vernünftigen Rahmen zu halten. Die maximale Zubaugrenze je Gemeinde beträgt 20 MWp (ca. 20 ha) alle 2 Jahre. Darüber hinaus darf eine Freiflächenphotovoltaikanlage nur innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes errichtet werden. Dadurch entscheidet letztendlich der Gemeinderat ob und wie groß eine Freiflächenphotovoltaikanlage errichtet werden kann. Um aber die Option auf eine solche Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie zu optimieren, empfiehlt die Verwaltung die beschlossene Beschränkung der Tiefe von 110 m zum befestigten Fahrbahnrand der Autobahn auf 200 m zu erhöhen und die bisher praktizierte Umsetzung der empfohlenen Flächen (grün) aus der Karte „Eignungsflächen für ein Sondergebiet Photovoltaik“ der Standortuntersuchung um die Flächen „gefördert, aber nicht geeignet“ (orange) zu erweitern.

Im Gemeinderat wird erörtert, dass die Gesamtzuwachsfläche durch das Erfordernis von Bebauungsplänen vom Gemeinderat gesteuert werden kann und in welchem Umfang die landwirtschaftliche Nutzung während und nach dem Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage gesichert werden kann. Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen in der Gemeinde Rottendorf nur auf Flächen, die innerhalb der in der Karte „Eignungsflächen für ein Sondergebiet Photovoltaik“ der Standortuntersuchung Freiflächen-Photovoltaikanlagen als „Fläche gefördert und geeignet“ oder „Fläche gefördert, aber nicht geeignet“ gekennzeichnet sind und auf einer Breite vom maximal 200 m zum befestigten Fahrbahnrand der Autobahn errichtet werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

3 Sportanlagen; Zustimmung zum Bau eines Beachvolleyballfeldes auf dem Grundstück FlNr. 323/1, Ecke Kitzinger Straße / Alte Landstraße Vorlage: BV/074/2021

Sachverhalt:

Das bestehende Beachvolleyballfeld im Sportgelände am Grasholz ist seit längerer Zeit überlastet. Daher wurde an den Bürgermeister der Bedarf für ein zweites Beachvolleyballfeld herangetragen.

Die Verwaltung schlägt als Ergebnis der Standortsuche das Grundstück FlNr. 323/1 an der Ecke Kitzinger Straße / Alte Landstraße vor.

Dieser mögliche Standort ist mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt und dem Wasserwirt-

schaftsamt (Überschwemmungsgebiet) abgestimmt. Beide Behörden haben dem geplanten Beachvolleyballplatz ohne Auflagen zugestimmt.

Die geschätzten Kosten für die Herstellung durch eine beauftragte Firma belaufen sich auf ca. 33.000 €. Durch den Bauhof können daraus Leistungen im Wert von ca. 10.000 € übernommen werden.

Nach einer kurzen Diskussion, ob die vorhandenen Bänke als Sitz- und Ablagegelegenheiten ausreichen und wie aufwändig der Unterhalt sein wird, schlägt ein Mitglied des Gemeinderats den Grillplatz bzw. zukünftigen Dirtbikepark als Alternativstandort vor. Der Gemeinderat kommt zum Ergebnis, dass die dort vorhandenen freien Flächen nicht groß genug für ein Beachvolleyballfeld sind und fasst folgenden

Beschluss:

Der Errichtung eines Beachvolleyballfeldes auf dem Grundstück FINr. 323/1, Ecke Kitzinger Straße / Alte Landstraße wird grundsätzlich zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4 Sportanlagen; Zustimmung zum Bau eines Dirtbikeparks auf dem Grundstück FINr. 321/19 Vorlage: BV/072/2021

Sachverhalt:

Die geplanten Dirtbikestrecken sind ein Projekt des Jugendrats und der Jugendpflege der Gemeinde Rottendorf. Sie wurden von den Jugendlichen selbst in einer Projektarbeit entwickelt. Es handelt sich um eine Sport- und Freizeitanlage, auf der mit Fahrrädern auf Erdwegen gefahren werden kann. Die Strecken beinhalten Hügel und Rampen für Sprünge. Es gibt unterschiedlich anspruchsvolle Strecken, so dass auch Anfänger nicht überfordert werden.

Zur Beurteilung des Vorhabens wurde eine Bauvoranfrage gestellt, welcher mit Vorbescheid des Landratsamtes Würzburg vom 26.02.2021 mit Auflagen zugestimmt wurde. Die Auflagen wurden zwischenzeitlich eingearbeitet und ein Bauantrag erstellt. Der geplante Dirtbikepark wurde in der Sitzung des Bauausschusses am 06.12.2021 vorbereitet und das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag erteilt.

Die geschätzten Kosten für die Herstellung belaufen sich auf ca. 55.000 €.

Ohne weitere Diskussion fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der auf dem Grundstück FINr. 321/19 geplante Dirtbikepark soll umgesetzt werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5 Neuerlass der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Rottendorf (Entwässerungssatzung - EWS -) Vorlage: GL/029/2021

Sachverhalt:

Bereits im Jahr 2012 hat nach 24 Jahren das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration seine Mustersatzung für die gemeindlichen Entwässerungssatzungen überarbeitet und dabei komplett aktualisiert. Die derzeit in Rottendorf geltende Entwässerungssatzung (EWS) entspricht noch in den wesentlichen Zügen dem alten Satzungsmuster aus dem Jahr 1988. Sie wurde am 10. Dezember 1997 ausgefertigt.

Das neue Satzungsmuster berücksichtigt die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung ebenso wie Änderungen im gesetzlichen Bereich (z. B. das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das Bayer. Wassergesetz). Darüber hinaus wurden zahlreiche Begriffsdefinitionen klarer gefasst und damit der Satzungstext insgesamt unmissverständlicher gestaltet. Im Mittelpunkt der Neufassung stehen Regelungen, die die Überwachungsfunktionen der Gemeinde bei der Herstellung und dem Unterhalt des nichtöffentlichen Teils der Entwässerungseinrichtung (u. a. private Hausanschlüsse) stärken. Gerade deshalb war es auch so wichtig, dass wir in der Sitzung vom 22.10.2021 die TV-Befahrung der Abwasserkanäle beauftragt ha-

ben. In Bayern gibt es ca. 90.000 km öffentliche Kanäle und ca. 2.500 km private Kanalanschlussleitungen, deren Durchschnittsalter inzwischen bei über 50 Jahren liegt. In Rottendorf dürfte der Anteil der privaten Anschlüsse am Gesamtkanalnetz bei ca. 30 % liegen. Eine deutschlandweit erhobene Studie schätzt, dass 67 – 85 % der privaten Anlagen schadhaft sind. Diese Umfrage aus 2009 hat festgestellt, dass zu einem hohen Prozentsatz schon bei der Herstellung des Anschlusses bauliche Fehler begangen werden. Außerdem kommt es danach i. d. R. zu keinerlei Wartung mehr. Die Folge sind schadhafte Leitungen, auch im privaten Bereich, die zu erhöhtem Fremdwasser im Kanalsystem führen, welches die Abwassergebühren und die Umwelt belastet. Schmutzwasser dringt umgekehrt in den Boden und damit ins Grundwasser ein. Letztendlich trägt eine gut funktionierende Entwässerungseinrichtung somit direkt zum Gewässerschutz und insbesondere zum Schutz einer einwandfreien Trinkwasserversorgung bei.

Schon in der bisherigen EWS (s. § 12 Abs. 2) waren Funktions- und Dichtigkeitsüberprüfungen (im Abstand von 10 Jahren) geregelt. Jedoch wurde im Vollzug der Satzung dieser Regelung (wie in den meisten Gemeinden) kaum Beachtung geschenkt. In der neuen EWS wurde diese Regelung im Prinzip übernommen; die Überprüfungen sind aber verpflichtend und auf 20 Jahre gestreckt, was der entsprechenden DIN-Norm entspricht.

Sowohl das Innenministerium, als auch der Bayerische Gemeindetag und das Landratsamt Würzburg empfehlen den Gemeinden einen kompletten Neuerlass ihrer Entwässerungssatzung (EWS), um sicher zu stellen, dass sich dieses wichtige Ortsrechtsgebiet anschließend wieder auf einem aktuellen Stand befindet. Dem nun dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegten Entwässerungssatzungsentwurf liegt das Muster des Innenministeriums zu Grunde und ist mit dem Landratsamt Würzburg abgestimmt. Alle Neuerungen sind in roter Schriftfarbe gekennzeichnet. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen dargestellt:

- § 2 Abs. 2: Die Vorschriften dieser Satzung gelten jetzt ausdrücklich auch für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Nießbraucher.
- § 3 Ziffern 7 und 8: Die Grundstücksanschlüsse und Grundstücksentwässerungsanlagen enden an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund. Es wird unterschieden zwischen Freispiegelkanälen und Druckentwässerung. Bisher waren Grundstücksanschlüsse Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.
- § 3 Ziffern 9, 10, 12 und 13: Die Begriffe Kontrollschacht, Abwassersammelschacht, Abwasserbehandlungsanlage und fachlich geeigneter Unternehmer sind begrifflich erklärt.
- § 8 Abs. 2: Beim Bau eines zweiten Grundstücksanschlusses oder der Änderung eines bestehenden Grundstücksanschlusses ist es unzulässig, die Kostentragung für den öffentlichen Straßengrund in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Die Finanzierung dieser Anschlüsse im öffentlichen Grund erfolgt über Beiträge und Gebühren. Es ist nur die Kostentragung des nicht im öffentlichen Straßengrund befindlichen Teils des Grundstücksanschlusses möglich. Dies ist aber bereits im Gesetz (Art. 9 Abs. 1 KAG) geregelt und bedarf daher keiner zusätzlichen Regelung in der Satzung. Die Sätze 4 und 5 sind daher zu streichen.
- § 9 Abs. 6: Neu ist die Regelung, dass die Gemeinde verlangen darf, dass zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet werden darf.
- § 10 Abs. 2: Hinsichtlich der Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage gilt jetzt eine dreimonatige Zustimmungsfiktion. D.h. falls die Gemeinde die Zustimmung nach Zugang der vollständigen Planunterlagen nicht innerhalb dieser Frist schriftlich verweigert hat, gilt sie als erteilt.
- § 12: Ausführungen zur Überwachung - siehe oben
- § 20: Der komplette Paragraph zum Betretungsrecht ist neu. Er wurde an die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs angepasst.
- § 21 die Geldbuße nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann bis zu 2.500 € betragen.

Der Gemeinderat fasst auf Vorschlag von Bürgermeister und Verwaltung folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 08.12.2021 der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Rottendorf (Entwässerungssatzung – EWS -) als Satzung. Dieser

Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6 Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Rottendorf (Wasserabgabebesatzung - WAS) Vorlage: GL/030/2021

Sachverhalt:

Der vorgelegte Entwurf der Wasserabgabebesatzung (WAS) entspricht dem Muster des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration und des Bayerischen Gemeindetags vom 20.03.2019; er ist mit dem Landratsamt Würzburg abgestimmt. Die derzeit in Rottendorf geltende Wasserabgabebesatzung wurde am 10. Dezember 1997 ausgefertigt.

Das neue Satzungsmuster berücksichtigt die zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung ebenso wie Änderungen im gesetzlichen Bereich (z. B. das neue Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und das Bayer. Wassergesetz). Darüber hinaus wurden zahlreiche Begriffsdefinitionen klarer gefasst und damit der Satzungstext insgesamt unmissverständlicher gestaltet.

Sowohl das Innenministerium, als auch der Bayerische Gemeindegtag und das Landratsamt Würzburg empfehlen den Gemeinden einen kompletten Neuerlass ihrer Wasserabgabebesatzung (WAS), um sicher zu stellen, dass sich dieses wichtige Ortsrechtsgebiet anschließend wieder auf einem aktuellen Stand befindet. Im Satzungstext sind sämtliche Änderungen in roter Schriftfarbe eingetragen. Hier die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

- § 3 Nr. 3 erklärt den Begriff gemeinsamer Grundstückanschluss; dieser ist neu aufgenommen.
- § 4 Abs. 4 Satz 1 regelt, dass das Benutzungsrecht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen besteht.
- § 5 Abs. 2 Satz 2 regelt neu, dass das gesammelte Niederschlagswasser nicht nur für die Gartenbewässerung und die Toilettenspülung verwendet werden darf, sondern auch für das Wäschewaschen.
- § 9 Abs. 2 es ist nicht zulässig die Kostentragung für einen zweiten Hausanschluss egal aus welchen Gründen in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln. Die Finanzierung dieser Anschlüsse im öffentlichen Grund erfolgt über Beiträge und Gebühren. Es ist nur die Kostentragung des nicht im öffentlichen Straßengrund befindlichen Teils des Grundstückanschlusses möglich. Dies ist aber bereits im Gesetz (Art. 9 Abs. 1 KAG) geregelt und bedarf daher keiner zusätzlichen Regelung in der Satzung.
- § 10 Abs. 3 ist aufgehoben.
- § 13 Abs. 1 Satz 2 besagt, dass mit dem Vollzug der Satzung beauftragte Personen der Gemeinde berechtigt sind zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten Grundstücke, Gebäude, Wohnungen, Wohnräume, usw. im erforderlichen Umfang zu betreten.
- § 18 Abs. 4 wurde die Grenze der Ersatzpflicht für Schäden von 30 Deutsche Mark auf 15 Euro festgelegt.
- § 24 die Geldbuße nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann bis zu 2.500 € betragen.

Auf Vorschlag von Bürgermeister und Verwaltung fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf vom 06.12.2021 der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Rottendorf (Wasserabgabebesatzung WAS) als Satzung. Dieser Satzungsentwurf, der der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7 Sonstiges

7.1 Informationen für den Gemeinderat

- Vor dem Kindergarten "Am Marienheim" in der Jahnstraße wird der Bauhof zwei Bodenkennzeichnungen "Spielende Kinder" in der Größe 3,6 m x 1,5 m auf der Fahrbahn aufbringen. Die Kosten hierfür betragen 806 €.
- Die Stadt Würzburg hat die Gemeinde Rottendorf im Verfahren für die 98. Änderung des Flächennutzungsplans Abschnitt B – Stadtbezirk Lengfeld – und die Aufstellung des Bebauungsplans „Wohn- und Mischgebiet Lengfeld Nord“ Abschnitt B im Rahmen der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und beteiligt. Bürgermeister Roland Schmitt berichtet, dass die Gemeinde Rottendorf durch die beabsichtigten Planungen nicht tangiert wird. Der Gemeinderat hat keine Einwendungen.
- Die Fa. for.tel Solutions GmbH hat mitgeteilt, dass der vorhandenen Vodafone Funkmast am Standort Schießhausstraße 15 um ein 2G/4G und 5G-Funksystem erweitert werden soll. Es werden lediglich die Technikeinheiten getauscht. Ein Umbau oder eine Erweiterung der Antennen oder Antennenträger findet nicht statt.
- Der Vorsitzende muss leider mitteilen, dass der für den 16.01.2022 geplante Neujahrsempfang aufgrund der Coronapandemie erneut abgesagt werden muss.

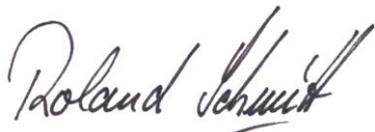
7.2 Fragen aus dem Gemeinderat

- Es wird gefragt, ob der Bauausschuss auf die Liste für die Verbesserung der Gehwege und Straßen auch noch den Gehweg in der Hofstraße gegenüber dem Frisörgeschäft Lang aufnehmen kann. Der Vorsitzende sagt die Aufnahme in die Liste, ebenso wie eine Begutachtung vor Ort, zu.

7.3 Fragen aus der Bürgerschaft

- In der Straße am Stadtpfad gibt es in der Verkehrsfläche auf der Höhe des ehemaligen Anwesens Goll eine Fahrbahnsenkung. Es wird gefragt, wann diese beseitigt werden kann. Bürgermeister Roland Schmitt bedankt sich für diesen Hinweis und verspricht, dass er sich zusammen mit dem Bauhof die Angelegenheit vor Ort anschauen wird.
- Am Ende der öffentlichen Gemeinderatssitzung wünscht der Vorsitzende allen Anwesenden noch eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr 2022.

Der Vorsitzende



Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

S A T Z U N G
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Rottendorf
(Entwässerungssatzung – EWS -)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Rottendorf folgende

S A T Z U N G

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Rottendorf betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abwasser**

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), sowie das

von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen **gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)**.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, (einschließlich Jauche und Gülle) das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z.B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse sind

a) bei Freispiegelkanälen die Leitungen vom Kanal bis zur ~~Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der~~ Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

b) bei Druckentwässerung die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen sind

a) bei Freispiegelkanälen die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis an die Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund ~~einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.~~

b) bei Druckentwässerung die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses **und** die Entnahme von Abwasserproben.

12. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers, sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers, insbesondere Fettabscheider und Leichtflüssigkeitsabscheider.

13. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- a) die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- b) die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- c) die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- d) die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- e) eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.
- (5) Unbeschadet des Absatzes 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. **Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen.** Die Gemeinde kann hiervon Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

- (1) **Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten, sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungsanlage ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.**
- (2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. **Grundsätzlich ist nur ein Grundstücksanschluss für ein Grundstück vorgesehen.** Sie bestimmt

auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht auf dem Grundstück nach dem aktuellen Stand der Technik und den entsprechenden DIN Normen zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Als Rückstau eben ist die Oberkante der Straße anzusehen, in welcher der öffentliche Kanal liegt, an der das Grundstück angeschlossen ist.
- (6) Die Gemeinde darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage ist, bevor sie hergestellt oder geändert wird, bei der Gemeinde Rottendorf schriftlich zu beantragen. Folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) der Entwässerungsantrag,
- b) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
- c) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Falle des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- d) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind, **die Höhe der Rückstauenebene ist mit NN Höhe darzustellen,**
- e) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
- Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne **müssen** den bei der Gemeinde aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen **sind vom Grundstückseigentümer** und Planfertiger zu unterschreiben. **Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.**

- (2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. **Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.**
- (3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, **wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt.** Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. **Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.**
- (3) **Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten, fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.**
- (4) **Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.**
- (5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, **die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers** oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (6) **Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.**

§ 12

Überwachung

- (1) **Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt, ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes, gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die**

Gemeinde kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

- (2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.
- (5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Abwasserbehandlungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen, sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde bestimmt Ort, Art, Umfang, und Häufigkeit der Probeentnahmen. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen, sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- (1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- (1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die landwirtschaftliche, oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Öl
 2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
 3. radioaktive Stoffe,
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
 6. Grund-, Quell- und Trainagewasser,
 7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
 8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
 9. Absetzgut, **Räumgut**, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
 10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole,

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 oder 4 zugelassen hat;

- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung **nach § 58 Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.**
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35°C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-**Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,**
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.
- (3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt.
 - (4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
 - (5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.
 - (7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-**Heizkesseln** oder aus gasbefeuerten Brennwert-**Heizkesseln mit einer Nennwertleistung** über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung **eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs** vorzulegen.
 - (8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

- (9) Wenn Stoffe im Sinn des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist die Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, (z.B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, **ist das Abwasser über** in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. **Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten.** Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen **Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion** verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers **Aufschluss** verlangen. **Die Gemeinde führt ein Indirekteinleiterkataster über gewerbliche und industrielle Indirekteinleitungen. Der Indirekteinleiter hat der Gemeinde Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall, abwasserbezogene Betriebsvorgänge, Abwasservorbehandlungsanlagen, sowie Beschaffenheit von Roh- und Einsatzstoffen zu erteilen.** Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, **dass** das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine **wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde** vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen **aus der Eigen- oder Selbstüberwachung** ordnungsgemäß durchgeführt und **die Ergebnisse** der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigen-

tümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten, sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten, die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen der Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungsreinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitstatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Gemeinde Rottendorf vom **10. Dezember 1997** außer Kraft.

Gemeinde Rottendorf

Rottendorf, 08. Dezember 2021

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

S A T Z U N G
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Rottendorf
(Wasserabgabesatzung – WAS -)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Rottendorf folgende

S A T Z U N G

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet der Gemeinde Rottendorf.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
- ~~(4) Die Wasserversorgungseinrichtung wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.~~

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

- 1. Versorgungsleitungen**
sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
- 2. Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)**

sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.

3. Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)

sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.

4. Anschlussvorrichtung

ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

5. Hauptabsperrvorrichtung

ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.

6. Übergabestelle

ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.

7. Wasserzähler

sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.

8. Anlagen des Grundstückseigentümers (=Verbrauchsleitungen)

sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein **bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares** Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.
- (2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde. ⁴**Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.**
- (3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) ¹**Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen.** ²Die Gemeinde kann **ferner** das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung ~~und~~, zur Toilettenspülung **und zum Wäschewaschen** verwendet werden, **soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.** ³§ 7 Abs. 4 ist **entsprechend anzuwenden.** ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- (3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist ferner Wasser zum Betrieb von Wärmepumpen.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- (1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

- (1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i.S.v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.
- (2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.
- (4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (**Luftbrücke**) oder ein **Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in**

das Regenauffangbecken bzw. an sonstige Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich. ~~zu verwenden (Ausführung nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1).~~

§ 8

Sondervereinbarungen

- (1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

- (1) ~~¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Die Grundstücksanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Vereinbarung im Eigentum der Gemeinde.~~
- (2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert, ~~ein zweiter Hausanschluß hergestellt oder ein zuvor schon angeschlossenes Grundstück geteilt und das abgeteilte Grundstück mit einem eigenen Hausanschlußs angeschlossen~~ werden, so kann die Gemeinde verlangen, daßs die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. ~~In dieser Vereinbarung können hinsichtlich der im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile des Grundstückshausanschlusses von § 8 Abs.1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung abweichende Regelungen getroffen werden.~~
- (3) ~~Der Grundstücksanschluß wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muß zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.~~
- (4) (3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) (4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen, sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

- (2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.
- (3) ~~Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN DVGW, DVGW oder GS Zeichen) bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind. (aufgehoben)~~
- (4) (3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
 - b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
 - c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.
- ²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.
- (2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist das der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.
- (3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.
- (4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

- (5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.
- (6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

- (1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.
- (3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Zeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.
- (2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom

Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

- (1) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.
- (2) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekanntgeben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.
- (3) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.
- (4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder

sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- (1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.
- (2) ¹Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.
- (3) ¹Wenn es brennt, oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.
- (4) Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

- (1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.
- (2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, gegebenenfalls Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungshelfern anzuwenden.

- (2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.
- (3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.
- (4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter ~~dreißig Deutsche Mark~~ fünfzehn Euro.
- (5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19

Wasserzähler

- (1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.
- (2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.
- (3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
 2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

- (1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des **§ 40 des Mess- und Eichgesetzes** ~~§ 6 Abs. 2 des Eichgesetzes~~ verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragsstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

- (1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.
- (3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung

trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt.³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

- (3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wiederaufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer **vorsätzlich**
 1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang **in** § 5 zuwiderhandelt,
 2. eine der in § 9 Abs. 5 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten **oder hierauf gestützten** Melde-, Auskunfts-, **Nachweis** oder Vorlagepflichten verletzt,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) **Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.**

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

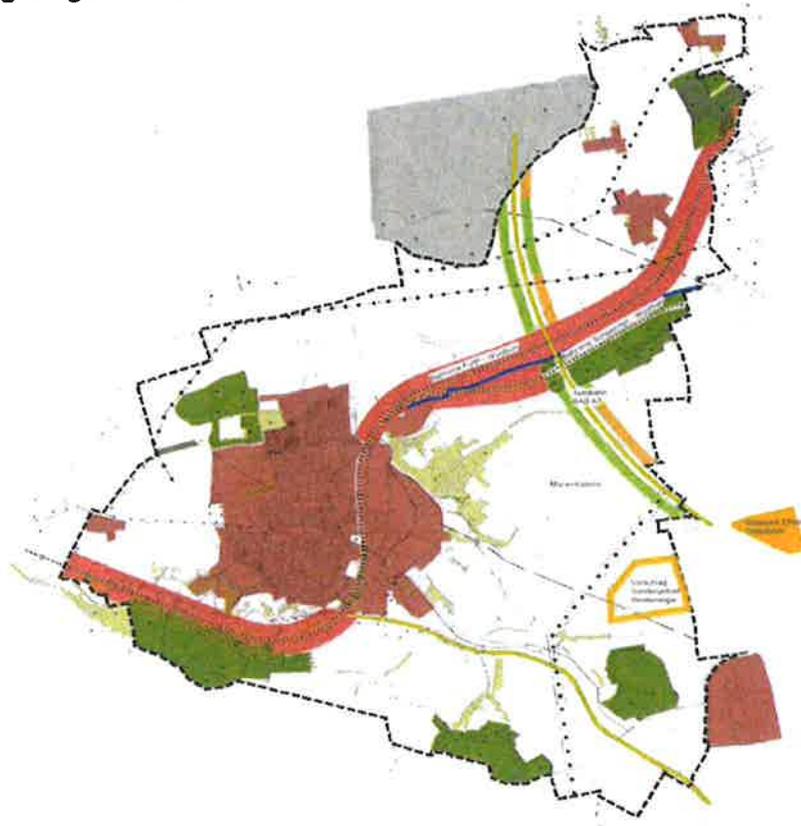
- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom **10. November 1997** außer Kraft.

Gemeinde Rottendorf
Rottendorf, 06. Dezember 2021

Roland Schmitt, 1. Bürgermeister

4 MÖGLICHE STANDORTE FÜR EIN SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK

4.1 Eignungsflächen



Zeichenerklärung

Bewertung

- Fläche gefördert, keine Empfehlung (u.a. aufgrund Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes)
- Fläche gefördert, aber nicht geeignet (bspw. Verschattung)
- Fläche gefördert und geeignet. Empfehlung

Restriktionen

- Siedlungsfläche
- Wald
- Biotope der amtlichen Kartierung
- Straßen
- Bahnlinie
- Fließgewässer
- Geltungsbereich

Abb.: Eignungsflächen für ein Sondergebiet Photovoltaik

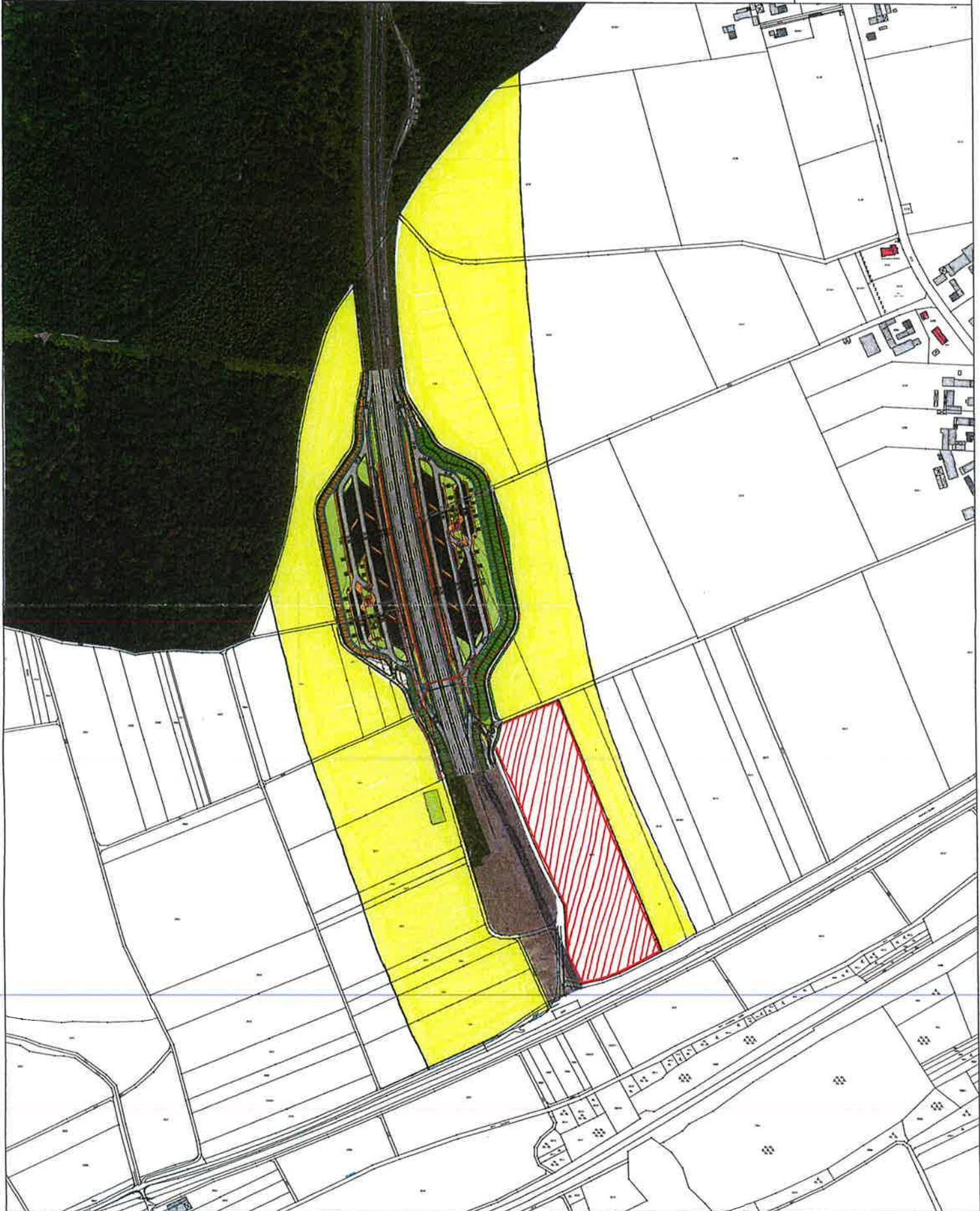
Die rot dargestellten Flächen liegen innerhalb des Förderkorridors, werden aber nicht empfohlen, weil sie zu starke Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft – insbesondere im Bereich um Rottendorf – sowie für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion – vor allem um den südlichen Rothof – bedeuten.

Die orangen Flächen werden gemäß EEG grundsätzlich gefördert, sind jedoch aufgrund ihrer topographischen Lage und Ausrichtung für die Photovoltaiknutzung weniger geeignet – beispielsweise durch Verschattung.

Als geeignete und empfohlene Standorte sind die grünen Flächen entlang der Autobahn zu bewerten, da hier kaum fachlichen Restriktionen vorhanden sind und kaum Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Datum: 27.10.2021

Gemarkung(en): Estenfeld (688), Rottendorf (699) Bearbeiter: -



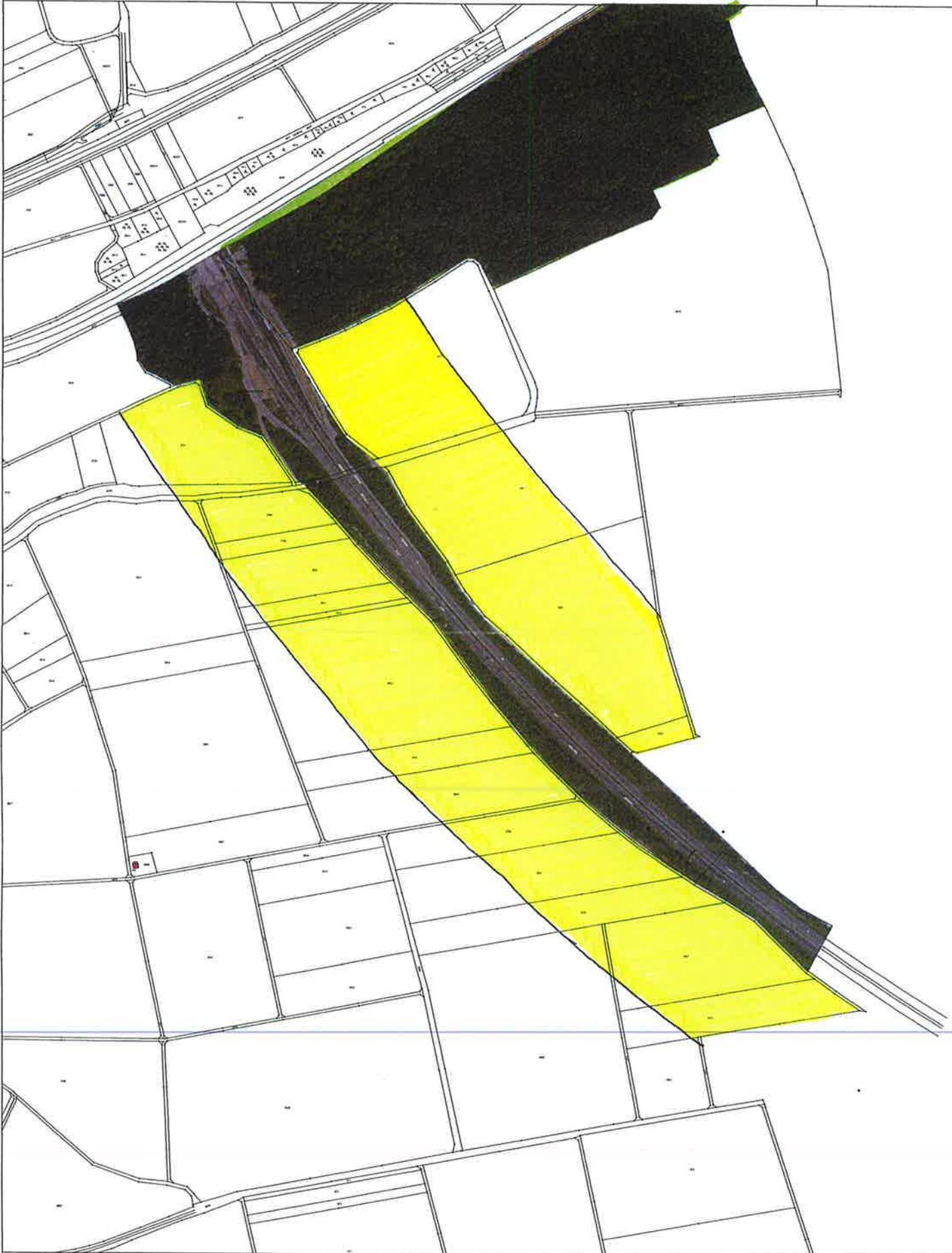
Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200 m
Maßstab = 1 : 5000

Datum: 27.10.2021

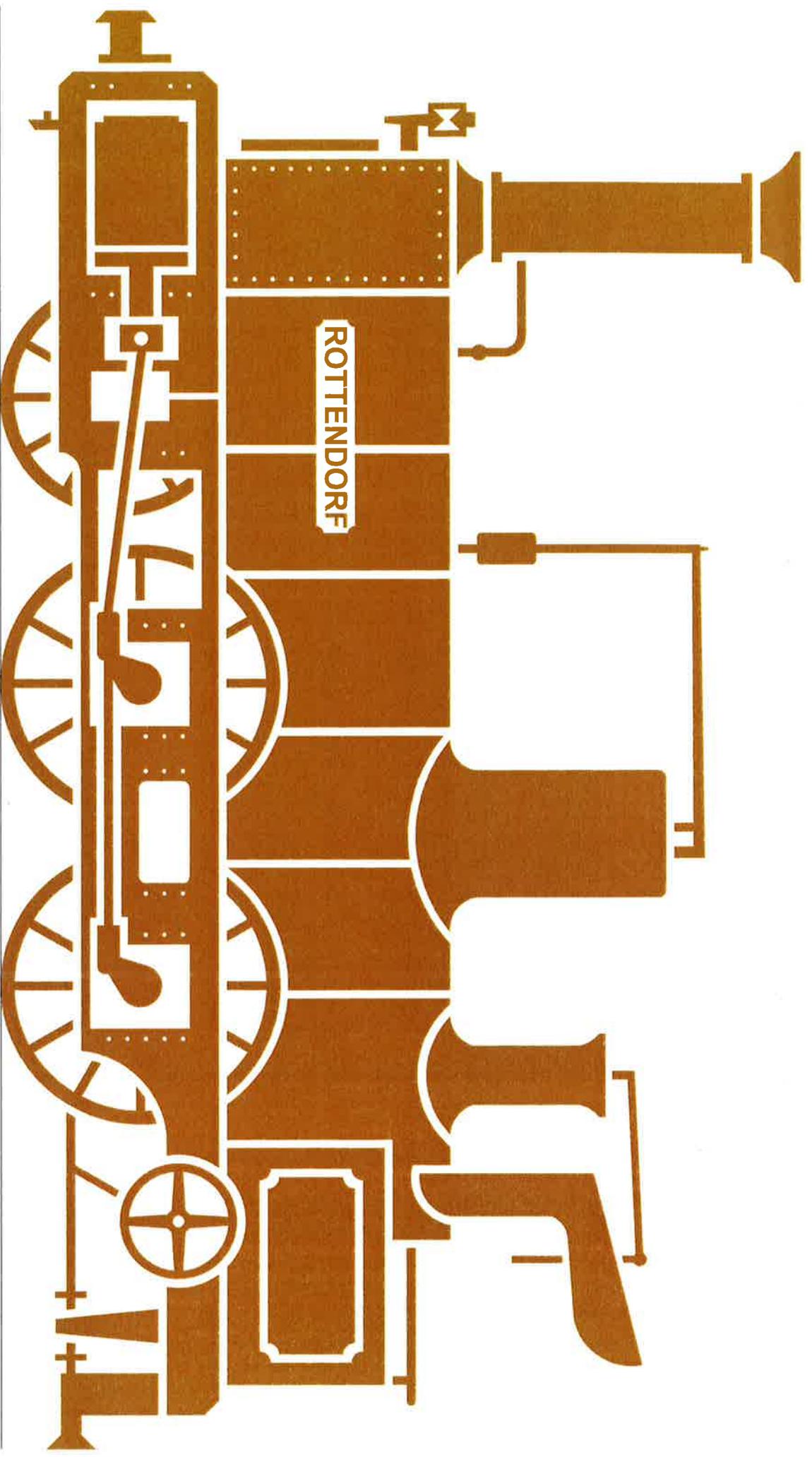
Gemarkung(en): Effeldorf (1133), Rottendorf (699) Bearbeiter: -



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des Vermessungsamtes.
Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und
ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200 m
Maßstab = 1 : 5000



matthias braun architektur design kunst visualisierung

Max-Planck-Straße 10 D-97082 Würzburg
Telefon +49 (0)931 35 98 70 30 Fax +49 (0)931 35 98 70 31
info@matthias-braun-architekt.de www.matthias-braun-architekt.de

Kunst am Bau Bahnhof Rottendorf

Originalstich und überarbeiteter Entwurf

Stand: 15.10.2021